

Fußfessel soll kommen

Das Land NRW macht sich stark für die elektronische Aufenthaltsüberwachung

Von WILFRIED GOEBELS

DÜSSELDORF. Das Land Nordrhein-Westfalen macht sich für die bundesweite Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung für rückfallgefährdete Gewalt- und Sexualstraftäter stark. Die Justizministerkonferenz Mitte Mai soll die Weichen stellen. Bisher wird die „elektronische Fußfessel“ in NRW nur in einem Fall eingesetzt.

Im Rechtsausschuss des Landtages verwies Justizminister Thomas Kutschaty (SPD) darauf, dass die „elektronische Aufenthaltsüberwachung“ mit einem technischen Gerät zur Ortung mittels GPS an strenge gesetzliche Auflagen gebunden sei. So muss der Betroffene mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt oder im Maßregelvollzug untergebracht gewesen sein. Es muss zudem die Gefahr bestehen, dass der Täter erneut schwere Gewalt- oder Sexualdelikte begeht. Im Einzelfall können dabei konkrete Verbotszonen festgelegt werden.

Hessen hatte als erstes Bundesland den „elektronischen Hausarrest“ eingeführt. We-

gen dieser technischen Erfahrungen hat das Land Hessen mit NRW, Baden-Württemberg und Bayern eine Arbeitsgruppe gegründet zur länderübergreifenden Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Das Landgericht Arnberg hatte am 25. März 2011 erstmals einem Betroffenen ein Überwachungsgerät anlegen lassen. Dieses Gerät kontrolliert, ob

der Entlassene verbotene Orte betritt oder gegen seine Aufenthaltspflicht verstößt.

Justizminister Kutschaty räumte ein, dass dem System Grenzen gesetzt sind. „Weder verhindert sie Straftaten, noch ist sie Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.“ Die elektronische Überwachung könne deshalb nur eine von vielen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung sein.



Mittel des Justizvollzugs: Die elektronische Fußfessel. (Foto: dpa)

DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

„Wegsperrten – für immer!“

Im deutschen Strafrecht galt die **Sicherungsverwahrung als die schärfste Sanktion**. Denn die Betroffenen blieben auch nach Absitzen ihrer Haftstrafe im Gefängnis eingesperrt.

Die **Vorschrift zur Sicherungsverwahrung** gelangte schon **vor 78 Jahren** unter den Nationalsozialisten **in das deutsche Strafgesetzbuch**. Mit dem am 24. November 1933 erlassenen „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ wurde das „zweispurige“ Sanktionssystem ins Strafrecht aufgenommen.

Das heißt: Die Schuld eines Täters wird zwar mit der Haftstrafe gesühnt. **Wo aber durch die Strafe allein den Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit nicht Rechnung getragen wird**, da kommen auch noch „Maßregeln“ wie etwa die **Sicherungsverwahrung** hinzu.

Eine zeitliche Befristung für die Sicherungsverwahrung gab es 1933 nicht. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Regelungen aus der NS-Zeit unverändert in das Strafgesetzbuch von 1953 übernommen und erst 1969 leicht modifiziert. Eine **zeitliche Höchstgrenze von**

zehn Jahren wurde dann erst bei der Reform des Strafrechts im Jahre **1975** eingeführt.

Diese **frühere Höchstdauer von zehn Jahren** bei einer erstmals angeordneten Sicherungsverwahrung wurde **1998 jedoch nach einer Reihe Aufsehen erregender Fälle von Kindesmissbrauch wieder abgeschafft**. Beaufeuert wurde die Stimmung in der Bevölkerung auch durch eine Forderung des damaligen Kanzlers Gerhard Schröder (SPD): „Wegsperrten – und zwar für immer!“

Im Jahr **2002** wurde die im Urteil „**vorbehaltene**“ **Sicherungsverwahrung** eingeführt und **2004** die „**nachträgliche**“ **Sicherungsverwahrung**. Überdies wurde die zehnjährige Sicherungsverwahrung, die bei Taten vor 1998 verhängt wurde, später in mehreren Fällen rückwirkend verlängert, und zwar auf unbestimmte Zeit.

Es entstand somit ein **Flickenteppich** bei der Sicherungsverwahrung, dem der Gesetzgeber erst **2011 mit einer Reform ein Ende zu setzen versuchte**. Das Bundesverfassungsgericht erklärte nun **alle gesetzlichen Vorschriften für verfassungswidrig**. (ap)